



Ø Herr Steffen 50.2

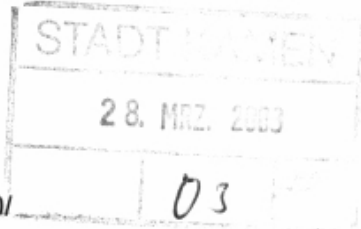
DER PRÄSIDENT
DES LANDTAGS
NORDRHEIN-WESTFALEN

Präsident des Landtags NRW Postfach 10 11 43 40002 Düsseldorf

An die
Stadtverwaltung Kamen
z. Hd. Frau Martina Grothaus

59172 Kamen

Resolution
Ihr Zeichen: 03.0/



Telefonzentrale: (0211) 884 - 0
Durchwahl: 2487

Auskunft erteilt: Herr Schröder

Geschäftszeichen: I.1

Düsseldorf, 27. März 2003

Sehr geehrte Frau Grothaus,

die Resolution der Mitglieder des Gleichstellungsbeirates und des Behindertenbeirates der Stadt Kamen, die Sie mit Schreiben vom 11. März 2003 übermittelt haben, wurde unter Zuzuschrift 13/2670 allen Mitgliedern des Rechtsausschusses des Landtags zur Kenntnis gegeben. Ein Exemplar des Umdrucks füge ich zu Ihrer Information meinem Schreiben bei.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

H.-Georg Schröder
Hans-Georg Schröder
(Ausschussassistent)

Dr. Heiner Steffen



Dr. Christoph Konrad
Mitglied des Europäischen Parlamentes
- Büro -



An die/den
Gleichstellungsbeauftragte(n) der Stadt Kamen
Frau/Herr Erdtmann
Stadtverwaltung Kamen
D - 59172 Kamen

B-1047 Brüssel
60, Rue Wiertz, ASP-10 E 115
Tel. 0032 - 2 - 284 - 7333
Fax 0032 - 2 - 284 - 9333
ckonrad@europarl.eu.int

D-11011 Berlin
Platz der Republik 1
Tel. 0049-(0) 30-227 79043
Fax 0049-(0) 30-227 76235
berlin@dr-christoph-konrad.de

D-44866 Bochum
Europa-Büro Ruhrgebiet
Lyrenstraße 11a
Tel. 0049-(0) 2327-3982
edubochum@aol.com

www.dr-christoph-konrad.de

Brüssel, den 27/03/03

Sehr geehrte(r) Frau/Herr Erdtmann,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 11. März 2003 und der Übersendung Ihrer Resolution zum Thema "Strafmaß bei sexueller Gewalt an behinderten und nicht behinderten Opfern".

Im Auftrag von Herrn Dr. Konrad, MdEP darf ich Ihnen dazu mitteilen, daß Ihr Anliegen zuständigkeitshalber an den Vorsitzenden des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages, Herrn RA Andreas Schmidt, MdB weitergeleitet wurde, da Sie ausdrücklich auf das StGB Bezug nehmen und von daher kein europapolitischer Bezug gegeben ist.

Nichtsdestotrotz darf ich Ihnen in der Anlage einen Redebeitrag von Herrn Dr. Konrad zum Thema "Die Behindertenpolitik aus Sicht der EU" übersenden, den er unlängst im Rahmen einer Auftaktveranstaltung der Stadt Hamm zum "Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderungen 2003" gehalten hat.

Mit freundlichen Grüßen

Gabriela Ladan, M.A.
(Wiss. Mitarbeiterin)



Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen

Staatskanzlei NRW • 40190 Düsseldorf

Stadtverwaltung Kamen

59172 Kamen

STADT KAMEN	
03. APR. 2003	
03/502, 10.0	Anl.

Telefon (0211) 837-1492
Telefax (0211) 837-1528

e-mail: poststelle@stk.nrw.de

Aktenzeichen: II.4

Datum: 31.03.2003

BM	F. D.	Drz. I
<i>[Signature]</i>	<i>[Signature]</i>	<i>[Signature]</i>
<i>[Signature]</i>	<i>[Signature]</i>	

Sehr geehrte Damen und Herren,

Herr Ministerpräsident Steinbrück dankt Ihnen für Ihren Brief vom 11.03.2003, mit dem Sie eine vom Gleichstellungsbeirat und dem Behindertenbeirat der Stadt Kamen beschlossene Resolution zur Angleichung des Strafmaßes bei sexueller Gewalt an behinderten und nichtbehinderten Opfern in den §§ 177 und 179 StGB übermitteln. Er hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Für Ihr Anliegen habe ich großes Verständnis. In diesem Sinne ist die Landesregierung in der Vergangenheit wiederholt gegenüber der Bundesregierung für eine Angleichung der Strafraumen in §§ 177 und 179 StGB eingetreten. An dieser Position der Landesregierung hat sich nichts geändert. Die Problematik ist zurzeit im Rahmen des von den Berliner Koalitionsfraktionen eingebrachten Gesetzentwurfs zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften (BT-Drs. 15 / 350) von neuem Gegenstand der Beratungen im Bundestag. Hinsichtlich der Frage der Angleichung der Strafraumen der §§ 177 und 179 StGB bleiben die Vorschläge in dem Gesetzentwurf allerdings leider hinter der Position der Landesregierung zurück. Es bleibt deshalb nunmehr zunächst der Ausgang der Beratungen im Bundestag abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Michael Bischoff

Dienstgebäude u. Lieferanschrift:
Stadttor 1, 40219 Düsseldorf

Telefon (0211) 837-01
Fax (0211) 837-1150
Internet: <http://www.nrw.de>

Öffentliche Verkehrsmittel
Linien 704, 709 u. 725
Haltestelle 'Stadttor'



Hubert Hüppe

Mitglied des Deutschen Bundestages

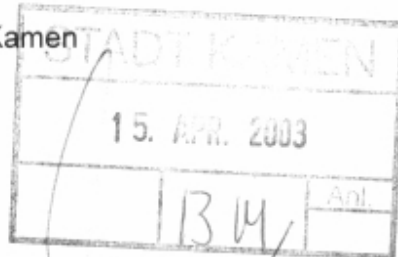
Beauftragter der CDU/CSU-Bundestagsfraktion
für die Belange der Menschen mit Behinderungen

Hubert Hüppe MdB · Deutscher Bundestag · 11011 Berlin

An den

Bürgermeister der Stadt Kamen
Rathausplatz 1

59174 Kamen



Sexueller Mißbrauch Widerstandsunfähiger

Gleichstellungsbeirat

Deutscher Bundestag

Platz der Republik 1
11011 Berlin
Tel. 0 30 - 22 7 - 7 75 89
Fax 0 30 - 22 7 - 7 67 08
Email hubert.hueppe@bundestag.de
Internet: www.huberthueppe.de

Wahlkreisbüro

Parkstraße 31
59425 Unna
Tel. 0 23 03 - 9 47 73 56
Fax 0 23 03 - 25 62 43
Email hubert.hueppe@wk.bundestag.de

Berlin, den 10.04.2003

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

ich danke Ihnen für die Übersendung der gemeinsamen Resolution des Gleichstellungsbeirates und des Behindertenbeirates der Stadt Kamen.

Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion und ich als Beauftragter der Fraktion für die Belange der Menschen mit Behinderungen haben Ihr Anliegen aufgegriffen. Die Schutzgüter der körperlichen Unversehrtheit und der sexuellen Selbstbestimmung widerstandsunfähiger Menschen dürfen nicht geringer gewertet werden als bei widerstandsfähigen Menschen. Daher ist der sexuelle Mißbrauch Widerstandsunfähiger zukünftig als Verbrechen einzustufen.

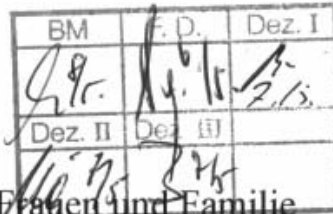
Die federführende Arbeitsgruppe Recht der CDU/CSU-Bundestagsfraktion hat in ihrer jüngsten Sitzung beschlossen, einen entsprechenden Antrag in die Beratungen des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages einzubringen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie dies, verbunden mit meinen freundlichen Grüßen, dem Gleichstellungsbeirat und dem Behindertenbeirat übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr


Hubert Hüppe MdB



Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie NRW • 40190 Düsseldorf

STADT KAMEN		
- 6. MAI 2003		
	10.1	Anl.

II A 2

Resolution

03
50.2 (7/10 Ber. Zurat)

Das weitere Vorgehen der Landesregierung hängt vom Ausgang der Beratungen im Bundestag ab.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Rebeca Gräbel', written in a cursive style.

(Rebeca Gräbel)

FDP-Bundestagsfraktion · Platz der Republik · 11011 Berlin

Stadt Kamen
Gleichstellungsbeauftragte
z.Hd. Frau Grothaus

59172 Kamen



Frank Fischer
Arbeitskreis IV
Referent für Rechtspolitik

Büro
Dorotheenstraße 101
Berlin-Mitte

Telefon
[030] 227-52414/52863

Telefax
[030] 227-56212

8. Mai 2003/FF/Hü

Sehr geehrte Frau Grothaus,

haben Sie vielen Dank für Ihr Schreiben vom 11. März 2003.

Bei dem Missbrauch widerstandsunfähiger Personen handelt es sich um eine besonders verwerfliche Straftat. Die Vorschriften der §§ 174 a, 179 StGB hat der Gesetzgeber daher extra geschaffen und 1998 novelliert, damit auch diese Taten strafrechtlich geahndet werden können. Eine Strafbarkeit über § 177 StGB wäre hier nicht in Betracht gekommen, da es in der Regel an dem Nötigungsmittel „Gewalt“ fehlt und das in § 177 StGB beschriebene „Ausnutzen“ einer hilflosen Lage nicht das „Vorfinden“ einer solchen Lage meint, wie es bei Widerstandsunfähigen regelmäßig der Fall sein wird. Erst das Herbeiführen einer solchen Lage mittels körperlicher Einwirkung durch den Täter wird hiervon erfasst. Um jedoch widerstandsunfähige Personen besonders zu schützen, verzichten die §§ 174 a, 179 StGB bei Begehung der Straftat auf die Ausübung der Gewalt. Ebenso lässt auch die Einwilligung des Opfers den Missbrauch meist nicht entfallen. Auch dies ist eine Besonderheit gegenüber § 177 StGB. Sobald der Täter sich aber der Gewalt oder Drohung im Sinne von §§ 177, 178 StGB bedient, sind selbstverständlich diese Vorschriften auch bei Sexualstraftaten gegen Behinderte anzuwenden. Ein Reformbedarf darüber hinaus, ist daher nicht gegeben.

Ihr Anliegen ist bereits mehrfach in ähnlicher Form an alle Berichterstatter bei der Reform des Sexualstrafrechts in der 13. Wahlperiode des Deutschen Bundestages herangetragen worden. Ihnen wurde aus den oben genannten Gründen nicht gefolgt. Erst kürzlich hat der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages eine Anhörung zum Sexualstrafrecht durchgeführt. Die Sachverständigen haben dabei die Reform des Sexualstrafrechts aus der 13. Wahlperiode als durchstrukturiert beurteilt. Korrekturbedarf wurde nicht gesehen.

Mit freundlichen Grüßen





Beauftragter der Bundesregierung
für die Belange behinderter Menschen

Ø 50.2
Ø 10.1



das Europäische Jahr der Menschen mit Behinderungen

Go 17/06.

Karl Hermann Haack

Mitglied des Deutschen Bundestages

Stadt Kamen
Der Bürgermeister
Gleichstellungsbeauftragte

59172 Kamen

HAUSANSCHRIFT Mauerstraße 53, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL 01888 527-3840

FAX 01888 527-1871

SCHREIBTELEFON 01888 527-1902

E-MAIL info@behindertenbeauftragter.de

Internet <http://www.behindertenbeauftragter.de>

ORT, DATUM Berlin, 28. Mai 2003
AZ

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 13. März 2003 und die Übersendung der Resolution zu den §§ 174 a, 177 und 179 Strafgesetzbuch (StGB).

Die Anhebung der Strafraumen der Sexualstraftatbestände, insbesondere der des § 179 StGB, ist eine Forderung die seit längerer Zeit von behinderten Menschen und ihren Verbänden zu Recht erhoben wird. Ich hatte mich daher in dieser Angelegenheit bereits an die frühere Bundesministerin der Justiz, Frau Herta Däubler-Gmelin gewandt. Diese hatte mir in einem Schreiben vom 26. Februar 2002 zugesagt, dass sie eine Anpassung des Strafraumens des § 179 StGB an den des § 177 StGB ausdrücklich unterstütze und dieses Vorhaben im Rahmen eines Gesamtkonzepts der Änderung des Sexualstrafrechts umgesetzt werden würde.

Im Januar 2003 wurde ein Gesetzentwurf der Fraktionen und Bündnis 90/ Die Grünen vorgelegt (BT-Drucksache 15)/350. Der „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften“ sieht die Einführung eines Strafraumens von Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr in besonders schweren Fällen vor sowie die Erhöhung des Strafraumens des § 174 Absatz 4 StGB auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren. Ferner ist bei dem sexuellen Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen (§ 174a StGB) ein Mindeststrafmaß von 3 Monaten Freiheitsstrafe vorgesehen.



Seite 2 von 2 Über den Gesetzentwurf wird derzeit noch beraten.

Ich habe Ihr Schreiben an die Bundesministerin der Justiz, Frau Zypries weitergeleitet und deutlich gemacht, dass ich Ihr Anliegen unterstütze.

Mit freundlichen Grüßen



An den
Bürgermeister der Stadt Kamen
Herrn Manfred Erdtmann
Stadtverwaltung Kamen
59172 Kamen

30. April 2003



Sehr geehrter Herr Erdtmann,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 11. März 2003 sowie die Übersendung der Resolution des Gleichstellungs- und des Behindertenrates der Stadt Kamen, in der diese fordern, für § 179 StGB (Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen) dieselben Strafraumen vorzusehen wie für § 177 StGB (Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung). Der Gleichstellungs- und der Behindertenrat der Stadt Kamen sind der Auffassung, die unterschiedlichen Strafdrohungen in diesen Vorschriften stellten eine Diskriminierung behinderter Menschen dar. Behinderte und nicht behinderte Menschen müssten denselben Strafrechtsschutz genießen.

Ich bin wie Sie der Meinung, dass der strafrechtliche Schutz widerstandsunfähiger behinderter Menschen umfassend sicherzustellen ist und keinesfalls hinter dem Schutz nicht behinderter Menschen zurückbleiben darf.

Deshalb lassen Sie mich zum geltenden Recht bitte klarstellen, dass die sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung eines körperlich oder geistig behinderten Menschen nicht mit niedrigerer Strafe bedroht ist als die sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung eines nicht behinderten Menschen: Denn in allen Fällen, in denen der Täter ein Opfer mit Gewalt oder Drohungen nötigt, richtet sich die Strafbarkeit stets nach den allgemeinen Strafvorschriften. Eine sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung eines behinderten oder eines nicht behinderten Menschen ist deshalb nach § 177 StGB strafbar.

§ 179 StGB (Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen) betrifft dagegen andere Fälle: Zum einen genügt hier die schlichte Vornahme einer sexuellen Handlung; ob der Täter

mit Gewalt oder Drohung gehandelt oder eine hilflose Lage des Opfers ausgenutzt hat, ist unerheblich. Zum anderen fängt § 179 StGB die Fälle auf, in denen ein Opfer – z.B. aufgrund einer geistigen Behinderung oder wegen Bewusstlosigkeit – keinen entgegenstehenden Willen bilden kann. Die Beugung eines der Tat entgegenstehenden Willens durch den Täter, also eine Nötigung, ist in diesen Fällen gerade nicht nachweisbar. Daran zeigt sich, dass § 179 StGB einen zusätzlichen Strafschutz bietet, der § 177 StGB im Interesse besonders schutzbedürftiger Menschen sinnvoll ergänzt. Nach dem Willen des Gesetzgebers wurde § 179 StGB neben dem neu gefassten § 177 StGB beibehalten, um möglicherweise noch verbleibende Strafbarkeitslücken zu schließen.

Vor diesem Hintergrund eines bereits umfassenden strafrechtlichen Schutzes sieht der von den Koalitionsfraktionen eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften (BT-Drucksache 15/350) vor, den Schutz behinderter Menschen nochmals zu verbessern. Ich betrachte diese Zielsetzung als weiteren Schritt zu einem Strafrecht, das sich mehr als bisher an den berechtigten Schutzinteressen der Opfer, hier behinderter Menschen, orientiert.

Im Einzelnen ist in dem Gesetzentwurf vorgesehen, den Beischlaf mit einer widerstandsunfähigen behinderten Frau in § 179 Abs. 4 Nr. 1 StGB mit Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren zu bestrafen. Das entspricht dem Mindestmaß, das in § 177 Abs. 2 StGB für Vergewaltigung vorgesehen ist. Auch die Mindeststrafe für Beischlaf mit einem Kind soll auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren angehoben werden.

Der Gesetzentwurf ist am 30. Januar 2003 im Deutschen Bundestag beraten worden. Am 19. Februar 2003 hat der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages zu ihm eine Sachverständigenanhörung durchgeführt. Ich hoffe, dass das Gesetz noch vor der Sommerpause verabschiedet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

